



Bitte gehen Sie mit der Maus über die einzelnen Textfelder,
um weitere Informationen zu erhalten.

Bitte stets angeben!

Reg.-Nr.: LA-20__ - _____

**Lehrauftrag zur Ergänzung des Lehrangebots
gem. § 50 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) und der
Richtlinie über die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Martin-Luther-Universität Halle-
Wittenberg in der jeweils geltenden Fassung**

Sehr geehrte

auf Antrag _____ vom _____ erteile ich Ihnen entsprechend

der o.g. Vorschriften für den Zeitraum vom _____ bis _____ den nachstehend bezeichneten
Lehrauftrag mit dem Inhalt:



Der Inhalt des Lehrauftrages ist wie auf dem Formblatt „Freigabe durch Abteilung 3 – Personal im Vorfeld der Erteilung eines Lehrauftrages“
anzugeben.

Stundenumfang des Lehrauftrages: _____

☐ Die Vergütung beträgt gem. § 5 (2) der o.g. Richtlinie _____ EUR pro Einzelstunde
à 45 Minuten.

☐ Sie erhalten keine Vergütung.

☐ Sie erhalten ☐ Reisekosten
☐ keine Reisekosten.

Der Lehrauftrag dient der Ergänzung des Lehrangebotes. Die Ihnen übertragenen Lehraufgaben nehmen Sie selbstständig wahr. Bei Ihrer Lehrtätigkeit haben Sie die Anforderungen, die sich insbesondere aus Prüfungs- und Studienordnungen ergeben, zu beachten. Als Lehrbeauftragte*r stehen Sie in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eigener Art. Sie sind nebenberuflich tätig und für die Versteuerung der Vergütung selbst verantwortlich. Durch die Erteilung des Lehrauftrages wird kein Anspruch auf Übernahme in ein Beamtenverhältnis oder Arbeitsverhältnis zum Land Sachsen-Anhalt begründet. Es besteht kein Unfallversicherungsschutz. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Anlage 1 zu diesem Lehrauftrag. Zum Nachweis des Zugangs dieses Lehrauftrages bitte ich Sie, beiliegende Empfangsbestätigung an mich zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

Verantwortliche*r für die Erteilung des Lehrauftrages

Anlage 1 – Rahmenbedingungen zum Lehrauftrag

➤ **Widerruf**

Ein Lehrauftrag kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn in den ersten drei Lehrveranstaltungsterminen weniger als fünf Studierende anwesend waren; dieses gilt nicht für Lehraufträge zu Pflichtveranstaltungen oder zu künstlerischem Einzelunterricht. Lehrbeauftragte sind verpflichtet, die geringe Teilnehmerzahl unaufgefordert anzuzeigen. Wird ein Lehrauftrag aus Mangel an Teilnehmenden widerrufen, wird als Kompensation für den Vorbereitungsaufwand des Lehrauftrages eine Vergütung in Höhe von mindestens drei Einzelstunden gezahlt.

➤ **Abrechnung und Vergütung**

Die Abrechnung ist unter Verwendung der Formulare der Universität nach Beendigung des durchzuführenden Lehrauftrages vorzulegen. Die Abrechnung erfolgt in der Regel am Ende des Semesters.

Eine Vergütung erfolgt nur für die tatsächlich geleisteten Lehrveranstaltungsstunden bis zu dem im Lehrauftrag festgesetzten Stundensatz. Gemäß § 3 Abs. 2 der Richtlinie über die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg entspricht eine Semesterwochenstunde (SWS) 15 Einzelstunden. Eine Einzelstunde hat einen zeitlichen Umfang von 45 Minuten. Ausgefallene und im laufenden Semester nicht nachgeholte Einzelstunden werden nur dann vergütet, wenn der Anlass für den Ausfall dem Verantwortungsbereich der Universität zuzurechnen ist.

Die Lehrauftragsvergütungen sind Bruttobeträge. Mit der Lehrauftragsvergütung sind alle Ansprüche aus dem Lehrauftrag für Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Korrekturen, Besprechungen und Beratungen abgegolten.

Bezüglich der Vergütung des Lehrauftrages gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB). Die dreijährige Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (§ 199 BGB).

➤ **Reisekosten**

Lehrbeauftragte können Reisekosten nur geltend machen, wenn dies bei Erteilung des Lehrauftrages vereinbart wurde. Die Reisekosten werden nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) und der jeweiligen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt erstattet. Erstattet wird die günstigste Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels für den kürzesten Reiseweg. Bei Benutzung des eigenen PKW werden 0,20 € je km - maximal aber 130 € - pro Veranstaltungstermin erstattet. Ausnahmen hiervon sind vor Reiseantritt durch die Kanzlerin / den Kanzler zu genehmigen. Eine Sachschadenshaftung für die Benutzung privater Fahrzeuge wird nicht übernommen. Tagegeld wird nicht gewährt.

Übernachungskosten werden in Anlehnung an § 7 BRKG nur erstattet, wenn dies bei Erteilung des Lehrauftrages vereinbart wurde. Dabei ist der erstattungsfähige Betrag grundsätzlich auf 80 € pro Übernachtung beschränkt.

Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn er nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem Veranstaltungstermin schriftlich oder elektronisch beantragt wird (3 Abs. 1 Satz 2 BRKG).

➤ **Steuer- und Sozialversicherungspflicht**

Lehrbeauftragte mit einem vergüteten Lehrauftrag sind keine Arbeitnehmer/innen sondern Selbstständige im Sinne des Einkommenssteuer- und Sozialversicherungsrechts. Sie unterliegen somit nicht dem Lohnsteuerabzug und sind nicht sozialversicherungspflichtig. Es kann jedoch eine Selbstständigkeit als Lehrperson im Sinne von § 2 Nr. 1 SGB VI vorliegen mit der Folge, dass eine Rentenversicherungspflicht in dieser Tätigkeit besteht. Die Klärung dieser Frage

obliegt der/dem Lehrbeauftragten selbst bei dem für sie/ihn zuständigen Rentenversicherungsträger.

Lehrbeauftragte sind für die Abführung der Einkommenssteuer an das Finanzamt selbst verantwortlich. Die Universität ist verpflichtet, bei Zahlungen von insgesamt 1.500,00 EUR oder mehr im Kalenderjahr, dem Finanzamt eine entsprechende Kontrollmitteilung zukommen zu lassen (Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung - MV) vom 07.09.1993 in der jeweils geltenden Fassung).

➤ **Unfallversicherung**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass – wegen des Fehlens eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses – für Lehrbeauftragte kein Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung besteht. Lehrbeauftragte haben die Möglichkeit sich (gegen Entgelt) freiwillig bei der Verwaltungs- und Berufsgenossenschaft (VBG) zu versichern.

➤ **Nebentätigkeit**

Arbeitnehmer und Beamte sind grundsätzlich verpflichtet, anderweitige Nebentätigkeiten bei ihrem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn anzuzeigen. Wir empfehlen Ihnen daher, spätestens bei Erhalt des beigefügten Lehrauftrages die Anzeige einer Nebentätigkeit bei Ihrem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn.

➤ **Nutzungsrechte, Veröffentlichungen**

Die Universität erhält ein ausschließliches, übertragbares und zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den erbrachten Leistungen für alle bekannten und unbekannten Nutzungsarten.

Die Einräumung des Nutzungsrechts umfasst insbesondere das Recht zur Vervielfältigung (§ 16 UrhG), Verbreitung (§ 17 UrhG), das Vortrags- und Vorführungsrecht (§ 19 UrhG), zur öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG), zur öffentlichen Wiedergabe durch Bild- und Tonträger (§ 21 UrhG) sowie zur Bearbeitung und Umgestaltung (§ 23 UrhG).

Die/der Lehrbeauftragte sichert zu, dass er zur Übertragung der Nutzungsrechte berechtigt ist und eine Ausübung des ausschließlichen Nutzungsrechts durch die Universität nicht durch Rechte Dritter behindert oder unmöglich gemacht wird.

Die Universität ist berechtigt, die Ergebnisse der vereinbarten Leistungen unter Nennung der Urheber zu veröffentlichen.

➤ **Datenerhebung**

Für die Erarbeitung hochschulinterner und gesetzlich vorgeschriebener Statistiken werden personenbezogene Daten erfasst. Auf die Erstinformation nach Artikel 13 der DSGVO wird hingewiesen.

➤ **Zusätzliche Informationen**

Weitere Einzelheiten können der Richtlinie über die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in der jeweils geltenden Fassung entnommen werden, die auf den Seiten der Personalabteilung unter der Rubrik Servicebereich "Dienstvereinbarungen/Richtlinien und Gesetze" verfügbar ist.

Empfangsbestätigung zur Bekanntgabe des Lehrauftrages

Name der*des Lehrbeauftragten: _____

Lehrauftrag vom: _____

Inhalt: _____

Zeitraum: von: bis:

Den oben genannten Lehrauftrag habe ich erhalten und werde ihn nach Maßgabe der beigefügten Bedingungen erfüllen.

Ich verpflichte mich, unverzüglich mitzuteilen,

1. wenn in den ersten drei Lehrveranstaltungen nicht jeweils mindestens fünf Hörer anwesend sind,
2. wenn Lehrveranstaltungsstunden ausfallen.

Ort/Datum:

Unterschrift der*des Lehrbeauftragten:

Die unterschriebene Erklärung ist innerhalb von zwei Wochen nach Erteilung des Lehrauftrages an die*den Verantwortliche*n zu übersenden.